



Verband für
Wärmelieferung

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden vom 06.06.2011

23. Juni 2011, Hannover

Stellungnahme des Verbandes für Wärmelieferung e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Der Verband für Wärmelieferung e.V. (VfW) begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden als wichtige und wirkungsvolle Ergänzung des bestehenden politischen Instrumentariums. Wir möchten die Mitglieder von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung bestärken, die geplante Förderung schnell umzusetzen und zwar wie von vielen Seiten gefordert schon mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes.

Die Verdopplung der jährlichen Sanierungsrate und die gleichzeitige Steigerung von Sanierungseffizienz und Umsetzungsqualität der Maßnahmen im Bestand kann nur gelingen, wenn ergänzend zu den bestehenden Förderprogrammen und ordnungsrechtlichen Vorgaben ein zusätzlicher, zielgenauer Stimulus, insbesondere für Eigenheimbesitzer und Kleinvermieter geschaffen wird.

Die bestehenden KfW-Programme zur energetischen Gebäudesanierung leisten bereits einen guten Beitrag und sollten – wie ebenfalls beabsichtigt – unbedingt weitergeführt und verstetigt werden. Während diese Programme aus verschiedenen Gründen vornehmlich professionelle Immobilienbesitzer ansprechen, schaffen steuerliche Abzugsmöglichkeiten in Kopplung mit hohen energetischen Standards insbesondere für Kleinvermieter und Eigennutzer (immerhin zwischen 40 und 70 Prozent der genutzten Fläche) einen größeren Anreiz für energetische Sanierungen als bestehende Förderprogramme in dieser Zielgruppe (vgl. KfW/IW Köln: Wohngebäudesanierer-Befragung 2010).

Neben zielgerichteter Förderung gilt es, wirkungsvolle Rahmenbedingungen für ein positives Investitionsklima zu schaffen, durch welche die wirtschaftlichsten Maßnahmen mittelfristig auch ohne Förderung schnell weitere Verbreitung finden. So kann der Förderbedarf langfristig gesenkt und haushaltsunabhängig finanziert werden.

Um eine erfolgreiche Einführung des Instrumentes im Interesse von Verbrauchern, Steuerzahlern und der Entwicklung des Energieeffizienzmarktes sicher zu stellen, empfehlen wir die weitere Optimierung des Vorschlags hinsichtlich der Öffnung für die Umsetzung durch Energiedienstleister.

Anwendung der Förderung im Falle der Inanspruchnahme eines Energiedienstleisters

Die derzeitige Formulierung des § 10 k schließt die Förderung für all diejenigen Fälle aus, in denen nicht der Steuerpflichtige selbst sondern ein Energiedienstleister die Aufwendungen zur energetischen Gebäudesanierung tätigt. Der Steuerpflichtige ersetzt diesem Energiedienstleister die Aufwendungen z. B. als Vergütungen für erreichte Endenergieeinsparungen über die Laufzeit des mit diesem geschlossenen Vertrages. Diese Vergütungen an den Energiedienstleister sind dann keine „Aufwendungen an einem eigenen Gebäude“ sondern Dienstleistungsentgelte, mit denen unter anderem die Aufwendungen des Energiedienstleisters zur energetischen Gebäudesanierung vergütet werden.

Die Bundesregierung will die Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen fördern. Energiedienstleister sind die geeigneten Marktakteure, um Effizienzmaßnahmen professionell, aus einer Hand und möglichst bequem für den Verbraucher umzusetzen.

Mit der gegenwärtigen Formulierung wird die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen behindert. Sie läuft damit dem Ziel der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen zuwider.

Es muss daher eine Formulierung gefunden werden, die dem Steuerpflichtigen die Förderung auch dann zuspricht, wenn er die energetische Gebäudesanierung durch einen Energiedienstleister vornehmen lässt.

Lösung:

In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 10k Absatz 1 EStG als neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Wurden Aufwendungen an einem eigenen Gebäude des Steuerpflichtigen durch einen Energiedienstleister im Sinne von § 2 Nr. 5 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) vorgenommen, kann der Steuerpflichtige vertraglich vereinbarte Zahlungen an den Energiedienstleister im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Sanierungsmaßnahme und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 4000 Euro wie Sonderausgaben abziehen, sofern das Gebäude nach Abschluss der Baumaßnahmen die Voraussetzungen des § 7e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

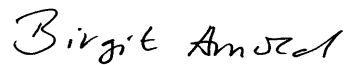
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4. Der neue Absatz 4 ist wie folgt anzupassen:

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

Hannover, 23. Juni 2011



Dipl.-Ing. Norbert Krug
Präsident



Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin

Verband für Wärmelieferung e.V.

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de